

**KOLLEKTIVVERTRAGSVERHANDLUNGEN FÜR 2009
FÜR DAS EISEN- UND METALLVERARBEITENDE GEWERBE
(ARBEITER-KV)**

VEREINBARUNG

1. Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in EURO:

Kollektivvertragslöhne (Mindeststundenlöhne)
(gültig ab 1.1.2009)

Lohngruppe Techniker	14,51
Lohngruppe 1	13,29
Lohngruppe 2	11,86
Lohngruppe 3	10,28
Lohngruppe 4	9,62
Lohngruppe 5	9,16
Lohngruppe 6	8,78
Lohngruppe 7	8,68

Dies entspricht einer Erhöhung von 3,8 Prozent

2. Erhöhung der IST - Löhne: 3,6 Prozent ab 1.1. 2009

3. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und Aufwandsentschädigungen um 3,6 Prozent; das ist in EURO

**Zulagen und Aufwandsentschädigungen
(gültig ab 1.1.2009)**

kleine Entfernungszulage	7,21
mittlere Entfernungszulage	18,91
große Entfernungszulage	37,81
Nächtigungsgeld	13,44
Schmutzzulage	0,443
Erschwerniszulage	0,443
Gefahrenzulage	0,443
Nachtarbeitszulage (22 - 6 Uhr)	1,609
Schichtzulage (zweite Schicht)	0,390
Schichtzulage (dritte Schicht)	1,609
Montagezulage	0,677

4. Erhöhung der monatlichen Lehrlingsentschädigungen und der Entlohnung für Pflichtpraktikanten :

**Lehrlingsentschädigung
(gültig ab 1.1.2009)**

1. Lehrjahr	477,71
2. Lehrjahr	640,57
3. Lehrjahr	861,87
4. Lehrjahr	1.157,86

Dies entspricht einer Erhöhung von 3,8 Prozent.

Die Entlohnung der Pflichtpraktikanten beträgt weiterhin und bis 31.12.2010 € 891,86.

5. Einmalzahlung (Anhang IIIa)

Arbeitnehmer, die am 1.12.2008 in einem aufrechten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung von € 80,00; Teilzeitbeschäftigte aliquot - wie Vorjahr.

Lehrlinge, die am 1.12.2008 in einem Lehrverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung von € 40,00.

Arbeitnehmer, die sich am 1.12.2008 in Mutterschafts- oder Väterkarenz befinden oder Präsenz- bzw. Zivildienst leisten, erhalten keine Einmalzahlung.

Die Einmalzahlung ist grundsätzlich mit der Weihnachtsremuneration 2008, spätestens jedoch bis 31. Dezember 2008, auszuführen (Anhang IIIa).

6. Rahmenrechtliche Vereinbarungen

a) In Abschnitt VI Pkt 19a Zif 9 wird die Geltungsdauer bis zum 30.04.2010 verlängert.

Nachstehende Sätze gelten ab 1.1.2009 und bis 31.12.2009.

b) Die Tabelle in Abschnitt VIII Punkt 8 lautet:

bis 10.000 km	€ 0,420
ab 10.001 km bis 15.000 km	€ 0,408
ab 15.001 km bis 20.000 km	€ 0,395
darüber	€ 0,375

Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten ab 1.1.2010 wieder die bis 31.12.2008 in Geltung gestandenen Sätze.

7. Gilt für die Bundesinnungen:

- Bundesinnung der Schlosser, Schmiede und Landmaschinentechniker
Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede
- Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie
Kommunikationselektronik
- Bundesinnung Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
- Bundesinnung der Mechatroniker
- Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker (ausgenommen Vulkaniseure)
- Bundesinnung der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
(ausgenommen der Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art)
- Bundesinnung der Augenoptiker, Orthopädietechniker, und
Hörgeräteakustiker (ausgenommen der Miederwarenerzeuger)

- Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner (jene Betriebe, die ab 1. Jänner 2000 Mitglieder der Bundesinnung der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner sind und über eine Gewerbeberechtigung für die Ausführung des Spenglerhandwerkes („Karosseriespengler“) verfügen)
- Fachverband der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs (Verband Zentralheizungs- und Lüftungsbau mit Ausnahme der Betriebe Wiens)

8. Geltungstermin: 1.1.2009. Anhang IIIa tritt bereits mit 1.12.2008 in Kraft.

Georg Bellin
48
K. K. K.
H. K. K.
K.

byhand
d. K. K. K.
K. K. K.

Wien, am 12. November 2008

P. K. K.

W. K. K.

Kern 7. K. K.

K. K. K.

Gerhard Schneider